

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 20. März 1969 näherte sich der Angeklagte gegen 20.30 Uhr mit seinem Pkw einem unbedeutenden Bahnübergang, der mit dem Zusatzschild "Anschlußgleis" gekennzeichnet und durch eine Haltelichtanlage gesichert ist. Diese Haltelichtanlage ist mit dem Lokführer-Überwachungssignal SO 16 gekoppelt. Letzteres ist von dem Lokführer und bei geschobenen Rangierabteilungen auch von dem an der Spitze des Zuges fahrenden Rangierleiter zu beachten. Bei Ausfall der Haltelichtanlage erlischt\* auch das Signal SO 16. Für diesen Fall hat entsprechend der dienstlichen Anweisung die Rangierabteilung zu halten. Der Übergang darf erst dann befahren werden, wenn der Straßenverkehr gut sichtbar durch den Rangierleiter mittels einer rotweißen Flagge bzw. bei Dunkelheit durch Schwenken einer rotgeblendeten Laterne gesperrt worden ist.

Als sich der Angeklagte diesem Eisenbahnübergang mit einer Geschwindigkeit von etwa 40 km/h näherte, blinkte die Haltelichtanlage nicht. Er glaubte deshalb, den Übergang gefahrlos befahren zu können. Zur gleichen Zeit näherte sich dem Übergang eine aus einem Waggon und einer Lok bestehende geschobene Rangierabteilung der Bahn. Der Lokführer und der Rangierleiter hatten den Ausfall der Haltelichtanlage durch ungenügende Beobachtung des Signals SO 16 nicht bemerkt. Da die Annäherung der Rangierabteilung vom Angeklagten auf Grund der an diesem Übergang bestehenden schlechten Sicherungsverhältnisse zu spät erkannt wurde, kam es zu einer Kollision, in deren Folge der Pkw vom Waggon erfaßt und bis über die Straße geschoben wurde. Dabei wurden der im Pkw mitfahrende Zeuge W. und der Rangierleiter schwer verletzt. Der Angeklagte erlitt eine Gehirnerschütterung und einen Schlüsselbeinbruch.

Auf Grund dieses Sachverhaltes verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (Vergehen nach § 196 Abs. 1 und 2 StGB) auf Bewährung.

Zu dem in diesem Zusammenhang besonders interessierenden Problem der Anforderungen an pflichtgemäßes Handeln aller Verkehrsteilnehmer und der Frage nach dem Berechtigtsein, die Pflichtgemäßheit des Verhaltens anderer in eigene Entscheidungen im Verkehrsbereich einzubeziehen, führte das OG aus:

"Da der ihm - dem Angeklagten (der Verfasser) - bekannte,